

## **Auszug aus dem Mietvertrag für den Alten Yachthafen**

### **§ 5 Vergabekriterien für Wasserliegeplätze**

1. Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat beschlossen, dass die Bootsliegeplätze von der Hafenvverwaltung der Stadt Überlingen nach Maßgabe von Bewerberlisten vergeben werden. Bewerber, die in einem Hafen am Bodensee bereits einen Liegeplatz haben oder anmieten, müssen diesen nach Anmietung eines Liegeplatzes im Alten-Yachthafen unverzüglich kündigen.
2. Weitere Voraussetzungen für die Zuteilung eines Liegeplatzes, und damit Geschäftsgrundlage des Mietvertrages sind, dass der oder die Mieter Eigentümer des eingebrachten Bootes sind und bootshaftpflichtversichert sind; der Nachweis hierüber ist durch geeignete Urkunden auf Verlangen der Vermieterin zu erbringen. Weiterhin notwendig ist, dass der oder die Mieter an rangbereiter Stelle auf der Bewerberliste vermerkt sind. Der Mieter muss außerdem im Besitz eines für den Bodensee und das betriebene Boot gesetzlich (gemäß BSO) vorgeschriebenen Führerscheins sein.
3. Mit Wegfall einer dieser vorstehenden Nummern 1 und 2 genannten Zuteilungsvoraussetzungen für einen Wasserliegeplatz fällt zugleich die Geschäftsgrundlage für diesen Mietvertrag weg. Wird der dauerhafte Wegfall einer Zuteilungsvoraussetzung im Laufe des Mietverhältnisses bekannt, berechtigt dies die Vermieterin zur ordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses.